

**Gemeinde Auenstein**



---

# Abfallreglement

---

Januar 2024

## Versionen

Version	Beschreibung/Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
1.0	Beschlussfassung neues Abfallreglement	15.06.2023	01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
§ 2	Personenbezeichnung .....	3
§ 3	Grundsätze.....	3
§ 4	Abfallarten, Definitionen.....	3
<b>II</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
§ 5	Pflichten der Gemeinde.....	4
§ 6	Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte .....	4
§ 7	Pflichten der Abfallinhaber .....	4
<b>III</b>	<b>Organisation der Abfallbewirtschaftung</b> .....	<b>5</b>
§ 8	Berechtigung.....	5
§ 9	Sammlung Kehricht und Sperrgut.....	5
§ 10	Bereitstellung Kehricht und Sperrgut.....	5
§ 11	Sammlung Grüngut und Häckseldienst.....	5
§ 12	Bereitstellung Grüngut und Astmaterial .....	6
§ 13	Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle .....	6
§ 14	Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle.....	6
<b>IV</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>6</b>
§ 15	Gebührenerhebung.....	6
<b>V</b>	<b>Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 16	Vollzug .....	7
§ 17	Kontrollen und Kostenüberbindung .....	7
§ 18	Strafbestimmungen.....	7
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 19	Rechtsschutz .....	7
§ 20	Vollstreckung .....	7
§ 21	Inkrafttreten .....	7
<b>Anhang</b>	.....	<b>9</b>
Anhang 1	Gebührentarif .....	9

Die Einwohnergemeinde Auenstein erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

folgendes

# Abfallreglement

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Auenstein im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

<sup>2</sup>Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Reglement richtet sich an alle Personen die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

### § 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

### § 3 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

«*Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung*»

<sup>2</sup>Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

### § 4 Abfallarten, Definitionen

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.)

d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

## II Zuständigkeiten

### § 5 Pflichten der Gemeinde

<sup>1</sup> Sie bietet für Kehricht/Sperrgut und Grüngut regelmässige Sammlungen an.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>3</sup> Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Merkblatt Entsorgung und Recycling und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

<sup>4</sup> Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

<sup>5</sup> Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

### § 6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

### § 7 Pflichten der Abfallinhaber

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben.

<sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben (auch Handel möglich). Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfuhren dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt das Merkblatt Entsorgung und Recycling.

<sup>3</sup> Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

<sup>4</sup> Abfälle (insbesondere Hygieneartikel) dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>5</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

<sup>6</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

<sup>7</sup> Innerhalb der Bauzone ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>8</sup> Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

<sup>9</sup> Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

<sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

<sup>11</sup> Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kundschaft anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von privaten Abfallkörben verpflichtet werden. Beschaffung und Unterhalt der Behälter gehen zu Lasten der Betriebe.

### III Organisation der Abfallbewirtschaftung

#### § 8 Berechtigung

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

#### § 9 Sammlung Kehricht und Sperrgut

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut erfolgt regelmässig. Der jeweilige Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden im Merkblatt Entsorgung und Recycling publiziert.

<sup>2</sup> Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

#### § 10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke(n)
- Kleinsperrgut (Höchstmasse 50 cm x 50 cm x 100 cm; max. 15kg/Stück) entsprechend frankiert mit einer Sperrgut-Gebührenmarke
- Grosssperrgut (Höchstmasse 50 cm x 100 cm x 200 cm; max. 50kg/Stück), entsprechend frankiert mit Sperrgut-Gebührenmarken
- Rollcontainer mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel mit Gebührenmarken enthalten
- Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containerplombe für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut entlang der Sammelroute. Bei Mehrfamilienhäusern, oder zusammengehörenden Gebäudegruppen oder Gewerbebetrieben kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Rollcontainer verlangen.

<sup>3</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

#### § 11 Sammlung Grüngut und Häckseldienst

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Grüngut erfolgt regelmässig. Der jeweilige Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden im Merkblatt Entsorgung und Recycling publiziert.

<sup>2</sup> Für Astmaterial kann die Gemeinde einen Häckseldienst anbieten.

## § 12 Bereitstellung Grüngut und Astmaterial

<sup>1</sup>Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde zulässig:

- Kunststoffrollcontainer mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840)
- Astbündel (max. 100 cm lang, max. 50 cm Durchmesser/Bündel, max. 25kg/Bündel).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für die Container und Astbündel entlang der Sammelroute.

<sup>3</sup>Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

## § 13 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu sind im Merkblatt Entsorgung und Recycling.

## § 14 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle

<sup>1</sup>Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup>Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup>Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>4</sup>Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

# IV Gebühren

## § 15 Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Gebühren decken sämtliche Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Entsorgungsanlagen (z.B. Sammelstelle) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Verbrennung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

<sup>2</sup>Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren an, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Gebührenarten (Gebührenmarke/Grundgebühr), so dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist. Der Gemeinderat informiert vorgängig über die Gebührenanpassungen.

<sup>3</sup>Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr
- Gewichts-, Stückzahl- und volumenabhängige Gebühren

<sup>4</sup>Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und Betrieb erhoben. Bezüglich der Grundgebühr ist der jeweilige Eigentümer/die jeweilige Eigentümerin oder die Stockwerkeigentümer Schuldner/Schuldnerin. Bei Einzelfirmen ist der Geschäftsinhaber/die Geschäftsinhaberin, bei juristischen Personen die Firma gebührenpflichtig.

<sup>5</sup>Für Wohnungen und Betriebe, die mindestens drei aufeinanderfolgende Monate nicht benützt werden, können die Gebühren auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat verhältnismässig herabgesetzt werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab.

<sup>7</sup> Die Gemeindeverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt.

## **V Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen**

### **§ 16 Vollzug**

<sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug beim Technischen Dienst.

### **§ 17 Kontrollen und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### **§ 18 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über CHF 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

### **§ 20 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 26. Juni 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023.

**Gemeinderat Auenstein**

Reto Porta  
Gemeindeammann

Susanne Notter  
Gemeindeschreiberin

## Anhang

### Anhang 1 Gebührentarif

Gestützt auf §15 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement - beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2023 - hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt (alle Gebühren inkl. MWST):

#### A. Grundgebühr

Pro Haushalt	pro Jahr	CHF 130.00
Pro Betrieb	pro Jahr	CHF 130.00

#### B. Kehricht

17-Liter-Sack	½ Gebührenmarke	CHF 0.85
35-Liter-Sack	1 Gebührenmarke	CHF 1.70
60-Liter-Sack	2 Gebührenmarken	CHF 3.40
110-Liter-Sack	3 Gebührenmarken	CHF 5.10

#### C. Für Kleinsperrgut via Kehrichtabfuhr

(max. 15 Kilogramm/Stück und max. 50 cm x 50 cm x 100 cm)		
1 Sperrgutgebührenmarke		CHF 6.00

#### D. Grosssperrgut via Kehrichtabfuhr

(max. 50kg/Stück und max. 50 cm x 100 cm x 200 cm)		
2 Sperrgutgebührenmarken		CHF 12.00

#### E. Containerplomben (Kehricht)

Für Container bis 800 Liter	1 Plombe	CHF 40.00
-----------------------------	----------	-----------

#### F. Separatsammlung

Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 10 kg ist kostenlos.

Die Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern und Tierkadavern über 10 kg werden den Tierhaltern weiterverrechnet. Direktabholung von Tierkörpern gehen ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der Tierhalter.

Allfällige weitere Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Merkblatt Entsorgung und Recycling zu entnehmen.

Der Gemeinderat regelt den Bezug und ist gemäss § 15 des Abfallreglements vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024, ermächtigt, diese Tarife den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist.

Diese Tarife treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.